



Zollernalbkreis

Satzung

**Satzung des Zollernalbkreises über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 23.10.2018

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Zollernalbkreises die Satzung vom 25. Oktober 2016 durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am wie folgt geändert:

§ 1

Grundsatz

1. Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner nach § 27 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.
2. Feuerwehrangehörige der Feuerwehren im Zollernalbkreis, die in den Führungsstab berufen werden, Fachberater des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerks oder anderer Stellen und Organisationen, die in den Führungsstab berufen werden sowie ehrenamtlich tätige Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung durch den Landkreis.

§ 2

Form der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
2. Die Entschädigung beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme

60,00 €

je Sitzung oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Landkreis veranlasst hat.

3. Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dient.
4. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LKrO) sind die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten für die Ausübung ihres Amtes neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus

- a) einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
- b) neu: Vorsitzende der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Zahl der Fraktionsmitglieder. Diese wird wie folgt festgelegt:
 - Fraktion bis einschließlich 10 Mitglieder monatlich 30 €
 - Fraktion bis einschließlich 20 Mitglieder monatlich 40 €
 - Fraktion über 20 Mitglieder monatlich 50 €

§ 4

Betreuungsleistungen

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf schriftlichen Antrag **pauschal** mit 60,00 € pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung werden Fahrtkosten nach § 4 Nr. 1 (Fahrtkostenerstattung), § 4 Nr. 2 (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) und § 4 Nr. 6 (Erstattung der Nebenkosten) Landesreisekostengesetz erstattet, wenn diese notwendig sind, geltend gemacht und nicht von anderer Seite erstattet werden.

Bei Benutzung des ÖPNV werden die Kosten einer Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs oder eines Dienstwagens wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Absätzen 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen gewährt.

- (2) Für die Gewährung der Reisekostenvergütung ist die Ausschlussfrist des § 3 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes maßgebend.

§ 6

Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes für Einsätze

- (1) Für Einsätze des Führungsstabes werden auf Antrag des Mitgliedes des Führungsstabes deren Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10,00 € je volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Die Mitglieder des Führungsstabes, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten während ihrer üblichen Arbeitszeit keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, da der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 6a

Höhe des Entschädigungssatzes für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren

- (1) Für Auslagen und Verdienstaussfall wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt. Der Entschädigungssatz beträgt
12,00 €.
- (2) Ab dem 1.1.2021 beträgt der Entschädigungssatz
14,00 €.

§ 6b

Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes für Einsätze

- (1) Für Einsätze des Führungsstabes wird auf Antrag des Mitgliedes des Führungsstabes dessen Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Mitglieder des Führungsstabes die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten wenn der Einsatzdienst in ihre Arbeitszeit fällt keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, sofern der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet ist.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Soweit der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.

§ 7

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für den Feuerwehrführungsstab sowie für Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird, sofern der Landkreis zu dem Lehrgang entsendet, Mitgliedern des Führungsstabes, ehrenamtlich tätigen Ausbildern für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichtern für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren auf Antrag deren Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.
- (2) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Soweit der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbständigen, Studenten, Schülern und Personen die den Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 6a je volle Stunde gewährt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs tageweise vom Unterrichtsbeginn bis -ende sowie Zeiten der An- und Abreise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.

§ 8

Entschädigung für Ausbildertätigkeit und Schiedsrichter

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird auf Antrag des Ausbilders eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 6a je volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Tätigkeit als Ausbilder in einem Lehrgang oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren und die dafür notwendige Vorbereitungszeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 9

Erfrischungszuschuss und Leistungsfähigkeitserhaltung

- (1) Bei Einsätzen und Übungen des Führungsstabs, bei der Ausbildung und bei Abnahmen des Leistungsabzeichens oder Geschicklichkeitsfahrens kann vom Landkreis ein als Aufwandsentschädigung gewährter Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt werden.
- (2) Der Landkreis kann den Mitgliedern des Führungsstabs finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren. (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 10

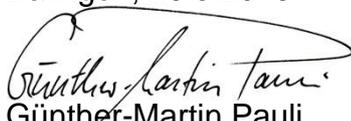
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1.9.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 26.3.2019



Günther-Martin Pauli

Landrat